



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 23. August 2013,  
Zl. 363/279/13, mit der eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wird.  
Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. 32/1990,  
i.d.F. LGBl. 107/2012, wird verordnet:

### § 1

#### Anzeigepflichtige Maßnahmen

1. In allen Ortsbereichen der Ortschaften Eisentratten, Leoben Kremsbrücke und Innerkrems bedürfen folgende Maßnahmen einer Anzeige:
  - a) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
  - b) das Anbringen von Transparenten;
  - c) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä., soweit es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
  - d) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
  - e) die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.
  - f) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen, ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
  - g) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
  - h) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;

### § 2

#### Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

Im gesamten Ortsbereich im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 i.d.g.F., ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.06.1981, Zl.: 363/802/1981, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Johann Winkler

Angeschlagen am: 03.09.2013  
Abgenommen am: